



Antrag Gesetzgebung

Version 2

AO / 26. November 2021

STA 9 2021.STA.1412 Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO-PSA (Riesen)	2	1	e	Digitale Leistungen schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren ihren Aufwand.		-
Graber (SVP)	2	1	g (neu)	Die Digitalisierung der Verwaltung trägt möglichst <u>humanen, gesellschaftlichen</u> , umweltbezogenen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten Rechnung.		-
SP-JUSO-PSA (Riesen)	2	1	h (neu)	<u>Die Digitalisierung der Verwaltung gewährleistet den Schutz sensibler Daten und sorgt für die Sicherheit der IT-Systeme.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Riesen)	2	1	i (neu)	<u>Die Digitalisierung der Verwaltung erhöht die digitale Unabhängigkeit des Kantons.</u>		-
SP-JUSO-PSA (Riesen)	7	2		Sie kann <u>auf Ersuchen</u> eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass.		-
<i>Bst. a-c streichen</i>						
Ammann (AL)	7	2	b	Streichung		--
Ammann (AL)	8	1		Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet vorgesehen:		-

Ammann (AL)	12	3	Rückweisung in Kommission mit folgender Auflage:	-
			Mit Annahme von Punkt 3 der Motion 277-2018 Gerber „Sichere Kommunikation und Datenaustausch“ ist der Kanton verpflichtet, Daten auf Schweizer Servern zu speichern und aufzubewahren. Die Motion wird in der vorliegenden Formulierung von Abs. 3 nicht berücksichtigt, da der Absatz die Speicherung im Ausland regelt, die durch die Motion nicht mehr möglich ist.	
Ammann (AL)	12	4 (neu)	Die Behörden bewahren Daten gemäss Absatz 1 nicht im Ausland auf, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass bezüglich Datenschutz mindestens die Standards des Schweizer Rechts eingehalten werden	-
Ammann (AL)	14	2	Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale <u>und Open Source</u> Standards.	-
glp (von Arx)	26	1	Rückweisung in Kommission mit folgender Auflage:	+
			Die SAK prüft auf die 2. Lesung hin, ob eine Formulierung des Artikels möglich ist, der über eine reine Kann-Formulierung hinausgeht, aber der Tatsache Rechnung trägt, dass eine «In der Regel»-Formulierung zu viele Fälle einschliessen würde, bei denen der Aufwand für die Veröffentlichung und ihr Nutzen für die Öffentlichkeit in einem schlechten Verhältnis stehen.	
Ammann (AL)	28	1	c (neu)	-
			Die Datenhoheit beim Kanton bleibt.	